



Verbraucherzentrale

Gasanschlussabschaltung

Transparenz, Kosten und rechtliche Rahmenbedingungen

6. Mai 2026

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| I. Verbraucherrelevanz | 3 |
| II. Hintergrund der Untersuchung | 4 |
| 1. Terminologie für Gasanschlussabschaltungen | 4 |
| 2. Untersuchung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen | 5 |
| III. Rechtliche Situation | 6 |
| IV. Verbraucherbeschwerden | 7 |
| V. Marktcheck | 10 |
| 1. Methodik | 10 |
| 2. Quantitative Auswertung | 11 |
| 2.1 Angebotene Optionen der Gasanschlussabschaltung | 11 |
| 2.2 Bandbreite der Kosten..... | 11 |
| 3. Qualitative Auswertung | 12 |
| 3.1 Erwarteter Hintergrund der Gasanschlussabschaltung | 12 |
| 3.2 Unterscheidung zwischen Anschlussänderung und -trennung..... | 13 |
| 3.3 Von den BNetzA-Vorgaben abweichende Bezeichnungen der Abschaltungsart..... | 14 |
| 3.4 Verwendung der BNetzA-Terminologie für andere Abschaltungsarten | 14 |
| 3.5 Rechtliche Referenz für die Abschaltungskosten | 16 |
| VI. Ergebnisse und Schlussfolgerungen | 18 |
| VII. Politische Forderungen | 19 |
| VIII. Abbildungsverzeichnis | 20 |
| Impressum | 21 |

I. Verbraucherrelevanz

Im Zuge der Wärmewende werden Verbraucher:innen von der derzeit weit verbreiteten Erdgasheizung¹ auf eine Heizungsart mit einem anderen Energieträger wechseln müssen. Nach Einschätzung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e. V. (vzbv) werden viele Eigenheimbesitzer:innen dafür mittelfristig eine strombetriebene Wärmepumpe installieren.

Diese Verbraucher:innen werden keinen Anschluss an ein Gasversorgungsnetz mehr benötigen und diesen technisch sicher und kostengünstig abschalten bzw. das Haus vom Gasnetz trennen lassen wollen. Zur Abschaltung müssen sich die Verbraucher:innen an ihren örtlichen Erdgasverteilnetzbetreiber wenden, der für diesen Vorgang unter Umständen Kosten in Rechnung stellt.

Mangelnde Transparenz, zu hohe Kosten und Rechtsunsicherheit bei der Abschaltung des Gasanschlusses können für Verbraucher:innen eine schwerwiegende Hürde zum Wechsel auf erneuerbare Energie darstellen, die für die Umstellung auf eine klimafreundliche Heizungsart bereits erhebliche Investitionen tätigen müssen.

¹ Erdgasbetriebene Zentralheizungen sind mit 42 Prozent das in Deutschland am meisten verwendete Heizungssystem, siehe Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW): „Aktualisierte BDEW-Studie: ‚Wie heizt Deutschland 2023?‘“, <https://www.bdew.de/energie/studie-wie-heizt-deutschland>, abgerufen am 24.03.2026.

II. Hintergrund der Untersuchung

1. Terminologie für Gasanschlussabschaltungen

Im Zuge eines Umstieges von einer erdgasbetriebenen Heizung auf erneuerbare Heizenergien oder mittelfristig auch erneuerbare Fernwärme müssen Hausbesitzer:innen entscheiden, was mit ihrem Gasanschluss geschehen soll. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) empfiehlt Verbraucher:innen, den Anschluss bei einer dauerhaften Nicht-Nutzung per Antrag beim örtlich zuständigen Gasnetzbetreiber stilllegen oder zurückbauen zu lassen.² Eine Handreichung, welche dieser beiden Optionen für Verbraucher:innen die angemessene ist, gibt die BNetzA dabei nicht.

Sollten sich Verbraucher:innen gegen eine dauerhafte Stilllegung oder einen Rückbau ihres Anschlusses entscheiden, können sie den Anschluss auch vorübergehend pausieren lassen. Dann können allerdings fortlaufend Gebühren von Seiten des Netzbetreibers für das Vorhalten des Anschlusses anfallen.³

Für diese drei genannten Abschaltungsarten gibt es keine bindende gesetzliche Definition. Die BNetzA führt aber folgende Definitionen an, die im Weiteren für diese Untersuchung maßgeblich sind:⁴

Pausieren / Inaktiver Anschluss

„Bei einem Pausieren des Anschlusses bzw. inaktiven Anschluss bleibt der Anschluss betriebsbereit. Es handelt sich um eine vorübergehende Sperrung des Anschlusses. Der gesamte Anschluss inkl. der Messeinrichtung bleiben in der Regel erhalten. Es kann jederzeit eine Gasbelieferung wiederaufgenommen werden.“

Für diese Vorhaltung des Anschlusses kann durch den Netzbetreiber eine Vorhaltepauschale erhoben werden. Die Pauschale entfällt, sobald eine Nutzung des Netzanschlusses durch erneute Aufnahme des Gasbezugs erfolgt oder der Netzanschluss stillgelegt oder zurückgebaut wird.“

(Dauerhafte) Stilllegung / Trennung

„Die Stilllegung bzw. Trennung beinhaltet die Unterbrechung des Netzanschlusses in Ihrem Gebäude. Die Hauptabsperreinrichtung wird geschlossen (bzw. wird die Netzanschlussleitung bei fehlender Absperreinrichtung physisch getrennt), Messeinrichtungen werden ausgebaut. Aus Sicherheitsgründen werden die dahinterliegenden Gasleitungen bis zur Hauptversorgungsleitung (vom Erdgas) entgast. Ihre Netzanschlussleitungen und Anlagenteile werden nicht entfernt. Eine spätere Inbetriebnahme kann je nach technischen Gegebenheiten weiterhin möglich bleiben.“

Rückbau

² Vergleiche Bundesnetzagentur: „Netzanschluss“, Abschnitt „Ich benötige meinen Gasanschluss nicht mehr. Was muss ich tun?“, <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Netzanschluss/artikel.html>, abgerufen am 24.03.2026.

³ Vergleiche Bundesnetzagentur: „Netzanschluss“, Abschnitt „Was ist der Unterschied zwischen einem inaktiven Anschluss, einer Stilllegung und einem Rückbau eines Gasanschlusses?“, <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Netzanschluss/artikel.html>, abgerufen am 24.03.2026.

⁴ edb.

„Bei einem Rückbau wird Ihre Gasleitung von der allgemeinen Versorgungsleitung abgetrennt und Ihre Netzanschlussleitungen und Anlagenteile werden entfernt. Hierbei handelt es sich um eine endgültige Maßnahme. Der Netzanschluss ist nach der Trennung und dem Rückbau nicht mehr nutzbar. Das Grundstück, auf dem sich der Netzanschluss bis zu seiner Trennung befand, gilt aus Sicht der Gasversorgung ab dann als nicht erschlossen. Eine erneute Versorgung ist nur mit einem neuen Anschluss möglich.“

Eine vierte Art der vorübergehenden Gasanschlussunterbrechung, die Sperrung bzw. Unterbrechung des Anschlusses im Auftrag des Gaslieferanten, wie in § 24 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)⁵ geregelt, ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

2. Untersuchung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen

Im Herbst 2024 hat die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (VZ NRW) im Rahmen einer Untersuchung Gasnetzbetreiber in ihrem Bundesland befragt und die Ergebnisse im März 2025 veröffentlicht.⁶ Die Netzbetreiber wurden unter anderem um Auskunft über die angebotenen Arten der Gasanschlussabschaltung und die dafür anfallenden Kosten gebeten. Insgesamt konnten die Antworten von 33 Gasnetzbetreibern ausgewertet werden, die Optionen für die Abschaltung eines Gasanschlusses anbieten.

Die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst:

- Weniger als die Hälfte der Netzbetreiber (15 von 33) boten alle drei Abschaltungsoptionen an (Pausierung, Stilllegung und Rückbau). 13 Netzbetreiber boten nur zwei dieser Optionen an und 5 nur eine.
- Mehr als ein Drittel der Netzbetreiber (12 von 33) empfiehlt ihren Kund:innen den Rückbau ihres Gasanschlusses. 10 Netzbetreiber empfehlen eine Stilllegung.
- 10 der 33 Netzbetreiber bieten eine Pausierung nicht als Option an, bei 11 ist diese kostenfrei. 4 Anbieter erheben für eine Pausierung einmalige Kosten zwischen 60 und 245 Euro.
- 6 der 33 Netzbetreiber bieten eine Stilllegung nicht an, bei 17 ist diese kostenfrei. 10 Anbieter erheben für eine Stilllegung einmalige Kosten zwischen 85 und 1.670 Euro.
- 7 der 33 Netzbetreiber bieten einen Rückbau nicht an, bei 15 ist dieser kostenfrei. 6 Anbieter erheben für einen Rückbau einmalige Kosten zwischen 650 und 6.000 Euro. 5 Anbieter erstellen für jeden beantragten Rückbau eine individuelle Kalkulation.

Die VZ NRW zieht unter anderem folgende Rückschlüsse aus den Ergebnissen ihrer Erhebung:

- Gasverteilnetzbetreiber organisieren den Rückbau nicht mehr benötigter Gasanschlüsse sehr unterschiedlich und gehen sehr unterschiedlich mit dem Wunsch von Verbraucher:innen um, die dauerhaft kein Gas mehr beziehen möchten.

⁵ § 24 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV).

⁶ Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen: „Von kostenlos bis vierstellig: Hohe Preisunterschiede für Stilllegung von Gasanschlüssen“, <https://www.verbraucherzentrale.nrw/pressemeldungen/energie/von-kostenlos-bis-vierstellig-hohe-preisunterschiede-fuer-stilllegung-von-gasanschlussen-105525>, abgerufen am 24.02.2026.

- Die VZ NRW fordert daher eine gesetzliche Regelung, die den Umgang mit nicht mehr genutzten Gasanschlüssen vereinheitlicht und die nötige Rechtssicherheit für Verbraucher:innen schafft.
- Auch werden einheitliche Bezeichnungen für die verschiedenen Arten der Gasanschlussabschaltung als sinnvoll angesehen.
- Netzbetreiber sollten immer auf ihren Internetseiten über die verschiedenen Optionen informieren, die Verbraucher:innen bei nicht mehr benötigten Gasanschlüssen zur Verfügung stehen.

III. Rechtliche Situation

Entscheiden sich Verbraucher:innen für eine dauerhafte Stilllegung oder den Rückbau ihres Gasanschlusses, stellt sich für sie die Frage, ob und in welcher Höhe Kosten für diese Maßnahme anfallen. Inwieweit der Netzbetreiber die anfallenden Kosten oder eine pauschale Gebühr für die Stilllegung oder den Rückbau verlangen kann, ist umstritten. Eine ausdrückliche Anspruchsgrundlage, die die Weitergabe dieser Kosten regelt, gibt es nicht. Entsprechend muss geprüft werden, ob diese den Verbraucher:innen über eine andere Norm in Rechnung gestellt werden kann.

In der Praxis wird immer wieder § 9 Abs. 1 S. 1 NDAV herangezogen. Diese Norm regelt, dass der Netzbetreiber von Anschlussnehmer:innen die anfallenden Kosten für die von ihm veranlassten Änderungen an der Kundenanlage verlangen kann. Diese Kosten können auch pauschal als durchschnittliche Kosten abgerechnet werden. Es ist jedoch streitig, ob die Stilllegung und der Rückbau unter den Begriff „Änderung“ in § 9 NDAV fallen.

In der Literatur wird einerseits die Ansicht vertreten, dass der Begriff „Änderung“ in § 9 NDAV weit auszulegen sei, um die Kosten für die Anschlusstrennung dem/der Anschlussnehmer:in und nicht der Gemeinschaft der Netznutzer:innen aufzuerlegen.⁷ § 8 Abs. 1 S. 3 NDAV lege dem Netzbetreiber allein die Pflicht zur Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Trennung und Beseitigung der Netzanschlüsse auf. Da es keine explizite Anspruchsgrundlage für die Trennung und Beseitigung des Gasanschlusses gibt, müsse § 9 NDAV weit ausgelegt werden und die Anschlussstilllegung oder der -rückbau als die „wesentlichste“ Form der Änderung angesehen werden. Weiterhin wird mit dem in § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NDAV aufgeführten Verursacherprinzip argumentiert, da die betroffenen Verbraucher:innen die Maßnahme durch eine eigene Entscheidung erforderlich machen.

Andererseits wird in der Literatur der Begriff „Änderung“ eng ausgelegt, zum Beispiel in einem Rechtsgutachten der re|Rechtsanwälte.⁸ Dabei wird ebenfalls mit dem § 8 Abs. 1 S. 3 NDAV

⁷ Thole/Holst/Englert: „Rückbau von Gasanschlüssen“, IR 2024, 58, 59 f.

⁸ re|Rechtsanwälte: „Kostentragung für Stilllegung oder Verplombung des Gasanschlusses“, Gutachten im Auftrag des Bundesverband Wärmepumpe (bwp) e.V., https://www.waermepumpe.de/fileadmin/user_upload/Gasnetz_K%C3%BCndigung-Gutachten.pdf, abgerufen am 12.03.2026.

argumentiert, in dem unterschiedliche Aufgaben des Netzbetreibers aufgezählt werden. Da die Kostentragung der Anschlussnehmer:innen in § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NDAV nur auf die Änderung begrenzt sei, wird eine unerkannte Regelungslücke und somit die Notwendigkeit einer weiten Auslegung abgelehnt. Auch der allgemeine Sprachgebrauch spreche gegen eine weite Auslegung des Begriffs „Änderung“.

In einem Urteil vom 5. Dezember 2025 entschied das Oberlandesgerichts Oldenburg, dass die Stilllegung eines Netzanschlusses nicht unter den Begriff „Änderung“ fällt.⁹ Das Gericht begründet seine Entscheidung unter anderem mit der Systematik der NDAV: § 8 Abs. 1 S. 3 NDAV nenne nur die Aufgabenzuständigkeiten des Netzbetreibers, in der darauffolgenden Norm des § 9 Abs. 1 S. 1 NDAV werde nur die Kostentragung für den Fall der Herstellung und der Änderung angeordnet. Der Verordnungsgeber habe differenzierte Begriffe für Aufgaben des Netzbetreibers in Bezug auf die Netzanschlüsse aufgezählt. Dass der Begriff der Änderung in der nächsten Norm dann weit verstanden werden soll, sei nicht nachvollziehbar. Weiterhin könne aus § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NDAV kein allgemeines Verursacherprinzip hergeleitet werden, denn die Regelung beziehe sich ausdrücklich nur auf die von Netzanschlussnehmer:innen veranlassten Änderungen am Netzanschluss. Zusätzlich argumentiert das Gericht mit dem Verordnungszweck und zieht hierfür § 18 Abs. 3 EnWG heran. Demnach soll der Verordnungsgeber die Interessen der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer:innen, sowie Interessen der Anschlussnehmer:innen an kostengünstigen Lösungen besonders berücksichtigen. Dies soll gegen eine weite Auslegung bei der Kostentragungsvorschrift sprechen.

Angesichts der gegenläufigen Stimmen in der Literatur und der fehlenden Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bleibt die Beantwortung der Frage nach Kostentragung bei Stilllegung und Rückbau von Gasanschlüssen mit Unsicherheiten verbunden. Diese rechtliche Unsicherheit und die damit verbundenen Kostenrisiken können aus Sicht des vzbv für die betroffenen Verbraucher:innen eine zusätzliche Hürde bei der Entscheidung für den Wechsel zu einer klimafreundlichen Heizungsart sein.

IV. Verbraucherbeschwerden

Auch in den Verbraucherzentralen ist die Gasanschlussabschaltung immer wieder Thema in der Beratung. Die Expert:innen der Marktbeobachtung im vzbv haben 81 thematisch relevante Einzelfallschilderungen von Verbraucher:innen ausgewertet, die zwischen Juni 2024 und Januar 2026 in den Verbraucherzentralen erfasst wurden.¹⁰

⁹ OLG Oldenburg, Urteil vom 05.12.2025 - 6 UKI 2/25, https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2025-12/bavonurschrifturteil_39d6309e-7baa-40b3-8c65-c7938f742f22_geschwarzt.pdf, abgerufen am 12.03.2026.

¹⁰ Bei den Einzelfallschilderungen aus den Beratungsstellen der Verbraucherzentralen handelt es sich um ausführliche Beschreibungen besonders auffälliger Sachverhalte aus der Verbraucherberatung, die qualitativ ausgewertet werden können. Rückschlüsse auf die Häufigkeit des Vorkommens entsprechender Fälle in der Verbraucherberatung oder in der Gesamtbevölkerung sind nicht möglich.

Unerwartet hohe Kosten für die Abschaltung

Verbraucher:innen berichten unter anderem von hohen Kosten für die Abschaltung ihres Gasanschlusses, deren Höhe ihnen vor der Anfrage an ihren Netzbetreiber nicht immer bewusst gewesen sei.

Sie äußern zum Teil Unverständnis für die hohen Kosten angesichts der Tatsache, dass ihrer Meinung nach der Aufwand für die von ihnen gewählte Abschaltungsart überschaubar sei und sie bereits Netzgebühren für den langjährig genutzten Anschluss bezahlt hätten. Verbraucher:innen kritisieren dabei mitunter auch die mangelnde Transparenz über die Zusammensetzung der Kosten für die Abschaltung ihres Gasanschlusses.

„Verbraucher erhält eine Rechnung über 7.000 Euro für den Abbau seiner Gasleitung. Nach unserer Beratung und Protest durch den Verbraucher wird im Gemeinderat ein Beschluss gefasst, die Kosten auf einmalig netto [über 2.500 Euro] für den Rückbau eines inaktiven Gashauses festzusetzen. Der Verbraucher akzeptiert das, um seine BAFA-Förderung nicht zu riskieren.“¹¹ (07/2025)

„Der Verbraucher berichtet, dass er seine seit [mehr als 10 Jahren] betriebene Gasheizung (Brennwert) durch eine Wärmepumpe ersetzt hat. Nach Inbetriebnahme wurde der Gasliefervertrag beim Energieversorger gekündigt. Gleichzeitig wurde beim Netzbetreiber [...] ein ‘Antrag auf Außerbetriebnahme des Gasnetzanschlusses und Trennung vom Gasversorgungsnetz’ [...] ausgefüllt, mit dem Widerspruch gegen die im Formular angekündigten Kosten in Höhe von [über 900 Euro], die dem Kunden für die Trennung vom Netz im Straßenbereich in Rechnung gestellt werden. [...] Die Trennung der Hausversorgung vom Netz liegt aus Sicht des Verbrauchers aus verschiedenen Gründen im Interesse des Netzbetreibers. So fragt sich der Verbraucher, ob diese Kostenüberwälzung auf den Anschlussnehmer rechters ist, da mit der Anmeldung zur Gaslieferung und der Antragsbestätigung [von vor über 30 Jahren] ein Anschlusskostenbeitrag erhoben wurde. Ein Kostenanteil für die Trennung vom Netz wurde nicht genannt.“ (11/2024)

„2021 erfolgt Anschluss des Hauses ans Gasnetz, Kosten [über 800 Euro]. Da der Verbraucher keine Gasheizung einbauen will, sondern eine Wärmepumpe, hat er um Rückbau des Gasanschlusses gebeten. Der Netzbetreiber verlangt dafür pauschal [über 7.000 Euro]. Auf Nachfrage, wie sich die Kosten zusammensetzten, gibt der Netzbetreiber keine Auskunft.“ (01/2025)

Hohe Abschaltungskosten als Hindernis für den Umstieg auf erneuerbare Energien

Zum Teil stufen die Verbraucher:innen die hohen Abschaltungskosten explizit als Hindernis auf dem Weg zur Umstellung auf erneuerbare Energien ein.

„Der Verbraucher trägt folgenden Sachverhalt vor: ‘Wir haben vor ein paar Tagen unsere Wärmepumpe in Betrieb genommen. Nun habe ich den Auftrag zum Ausbau des Gaszählers erteilt. Als Antwort habe ich bekommen, dass man das an den Außendienst weiterleitet und es kostenlos sei. Gleichzeitig hat man mich aufgefordert einen kostenpflichtigen Antrag auf Stilllegung des Gasanschlusses zu stellen. Die Kosten dafür sollen [über 2.000 Euro]

¹¹ Zum Schutz der Verbraucher:innen werden in allen Zitaten Anbieternamen unkenntlich gemacht sowie konkrete Geldbeträge und Zeitangaben stark gerundet. Gegebenenfalls wurden auch orthografische und/oder grammatikalische Korrekturen vorgenommen. Inhaltliche Änderungen wurden an den Zitaten nicht vorgenommen.

betragen! Das kann doch nicht sein, es genügt ja die Leitung dauerhaft mit einem Stopfen zu verschließen! Damit kann man die Leute nicht zum Umstieg auf [eine Wärmepumpe] bewegen!“ (10/2025)

„Die Verbraucherin berichtet, dass ihr [der Netzbetreiber] eine Abtrennungspauschale in unfassbarer Höhe von [mehr als 2.000 Euro] übermittelt habe. Die Gebühr wird fällig, wenn der Gaszähler demontiert wird, den die Verbraucherin [knapp 40 Jahre] lang genutzt hat. Dafür wird eine jährliche Grundgebühr fällig, die mit der Gasrechnung berechnet wird. Eine faire Abrechnungspauschale wäre ggf. hinnehmbar. Sollte der Zähler hängen bleiben, zahlt die Verbraucherin anfangs [über 100 Euro] pro Jahr für eine angebliche Überprüfung des Gaszählers. Dieser Zähler wurde in den letzten [knapp 40 Jahren] jedoch nicht ein einziges Mal geprüft. Nach Auffassung der Verbraucherin handelt es sich hierbei um eine Bereicherung auf Kosten der Bevölkerung aufgrund des Wechsels zu erneuerbaren Energien.“ (06/2025)

Mangelhafte Kommunikation zwischen Netzbetreiber und Grundversorger

Verbraucher:innen monieren eine teils mangelhafte Kommunikation bezüglich der Abschaltung ihres Gasanschlusses zwischen Gasnetzbetreiber und Grundversorger. Die Information über die Abschaltung würde nicht oder nicht rechtzeitig an den Grundversorger weitergegeben, so dass die Verbraucher:innen automatisch in die Grundversorgung fallen. Dadurch entstünden ihnen Aufwände und zusätzliche Kosten.

„Kunde hat Gas- und Stromzähler und -leitungen [Ende 2024] zurück bauen lassen – Gesamtkosten [Abschaltung] Gasanschluss [über 800 Euro]. Dafür lag ein Angebot [vom Netzbetreiber] vor, nach dem wurde die Leistung auch ausgeführt. [Der Netzbetreiber] hatte versäumt, für Gaszähler die Meldung an [den Grundversorger] zu geben, so dass [der Verbraucher] eine Rechnung für den Grundpreis für die darauffolgenden Monate erhalten hat.“ (10/2025)

„Verbraucher bezog bisher Gas, hat sich aber inzwischen eine Wärmepumpe einbauen lassen. Den bisherigen Gasvertrag [...] hat er [zu Mitte 2025] gekündigt. [Kurz danach] wurde vom Netzbetreiber der Gaszähler [...] abgebaut und die Druckniederleitung getrennt. Der Verbraucher hatte sich dafür entschieden, den Anschluss nicht auf seine Kosten komplett zurückbauen zu lassen, sondern die Vorhaltegebühren [in Höhe von über 50 Euro] jährlich zu zahlen. [Der Grundversorger] forderte ihn dennoch auf, weiterhin monatliche Abschläge für die Grundversorgung Gas [in Höhe von über 150 Euro] zu leisten.“ (09/2025)

„Der Verbraucher trägt folgenden Sachverhalt vor: ‘Seit [Anfang 2025] bin ich Besitzer einer Wärmepumpe. Zu dem Zeitpunkt ist mein Gaszähler ausgebaut worden. [Mitte des Jahres] ist der Anschluss in der Straße gekappt worden. [Der Netzbetreiber] bekommt es technisch nicht hin, meinen Gaslieferanten [...] die Stilllegung meines Anschlusses mitzuteilen. Telefonisch bekomme ich immer wieder mitgeteilt, dass es in Bearbeitung ist. Also zahle ich Gas, obwohl ich gar kein Gas beziehen kann.“ (08/2025)

Netzbetreiber bietet nicht alle Abschaltungsarten an

Verbraucher:innen bemängeln zum Teil, dass ihr örtlicher Netzbetreiber nicht alle Abschaltungsarten für ihren Gasanschluss anböte, insbesondere nicht die Möglichkeit einer Stilllegung (Anschlusstrennung ohne Rückbau). Den Verbraucher:innen entstünden dadurch unnötige einmalige Kosten für einen ungewollten Rückbau des Gasanschlusses oder fortlaufende Kosten für das Vorhalten der Messeinrichtung.

„Der Verbraucher trägt folgenden Sachverhalt vor: ‘Durch die Installation einer Wärmepumpe ist der bestehende Gasanschluss in unserem Gebäude nicht mehr erforderlich. Diese Änderung wurde [dem Netzbetreiber] bereits mitgeteilt. Daraufhin wurden uns verschiedene Optionen vorgeschlagen (‘inaktiver Gashausanschluss’, ‘Instandhaltung’), jedoch wurde die Möglichkeit einer vollständigen Stilllegung des Anschlusses – wie sie laut Bundesnetzagentur zulässig ist – bedauerlicherweise nicht angeboten. Wir möchten Sie daher bitten, uns eine Lösung zu unterbreiten, mit der sich die laufenden Kosten, die aus unserer Sicht nicht mehr zeitgemäß sind, vermeiden lassen. Grundsätzlich sind wir bereit, einen angemessenen Betrag für eine endgültige Stilllegung zu leisten, sofern dieser in einem nachvollziehbaren Rahmen liegt. Leider entsteht bei uns der Eindruck, dass [der Netzbetreiber] hier primär an einer fortlaufenden Einnahmeerzielung interessiert ist. Insbesondere der vorgeschlagene Instandhaltungsvertrag wirft Fragen auf: In den vergangenen 25 Jahren wurde – abgesehen vom turnusmäßigen Zählertausch – keinerlei Wartung am Anschluss vorgenommen. Vor diesem Hintergrund erschließt sich uns der Nutzen eines solchen Vertrags nicht.’“ (10/2025)

„Die Verbraucherin trägt folgenden Sachverhalt vor: ‘In der nächsten Woche erfolgt der Einbau unserer Wärmepumpe im Einfamilienhaus. Nun habe ich mich bei unserem Netzbetreiber über das Stilllegen der Gasleitung informiert. [Der Netzbetreiber] möchte für die sehr aufwendige (und technisch nicht nötige) Stilllegung mit Tiefbauarbeiten [über 900 Euro] von uns. Im Gespräch sagte man uns, dass sie früher den Ausbau des Zählers inklusive Verplombung des Anschlusses umsonst gemacht haben und sich das für das Unternehmen nicht mehr gerechnet hat. Aus diesem Grund stellen sie nun die hohen Kosten in Rechnung. Ich verstehe nicht, wieso ich als Verbraucher die Kosten tragen muss. Meine Alternative wäre es, den Zähler hängen zu lassen und weiterhin die Grundgebühr monatlich zu zahlen. Ich frage mich, ob ich dazu gezwungen sein kann diese Kosten zu tragen oder ob es sinnvoller ist zu warten, bis es von der Politik vielleicht eine flächendeckende Initiative zum Rückbau der Gasnetze gibt, die günstiger für mich wird.’“ (10/2025)

V. Marktcheck

1. Methodik

Im Zeitraum vom 16. bis 17. Februar 2026 haben Expert:innen der Marktbeobachtung des vzbv die Webseiten von 54 lokalen Gasnetzbetreibern untersucht. Aus jedem Bundesland – mit Ausnahme der drei Stadtstaaten – wurden die Gasnetzbetreiber für die beiden Städte mit der höchsten Bevölkerungsdichte und die beiden Landkreise mit der niedrigsten Bevölkerungsdichte ausgewählt. Ist in einem Landkreis mehr als ein Gasnetzbetreiber zuständig, wurde der Gasnetzbetreiber untersucht, der im Verwaltungssitz (Kreissitz) zuständig ist. Bei der Datenerhebung wurden nur frei verfügbare Informationen berücksichtigt – also nur solche, die ohne vorherige Registrierung zugänglich sind.

Dabei wurden Daten zu folgenden Fragestellungen erhoben:

- Welche der Möglichkeiten der Gasanschlussabschaltung bieten Gasnetzbetreiber auf ihren Webseiten an? Zugrunde gelegt wurden hier die von der BNetzA beschriebenen Kategorien (Pausierung, Stilllegung, Rückbau).¹²
- Welche Begriffe für die Möglichkeiten der Gasabschaltung werden von den Gasnetzbetreibern auf ihren Webseiten verwendet? Werden die Möglichkeiten der Gasanschlussabschaltung auf den Webseiten transparent und gemäß der BNetzA-Definitionen verständlich bezeichnet und beschrieben?
- Werden die von den Netzbetreibern erhobenen Kosten für die verschiedenen Arten der Gasanschlussabschaltung für Verbraucher:innen auf der Webseite des Netzbetreibers angegeben? Wie hoch fallen diese Kosten aus?¹³

Die erhobenen Daten wurden quantitativ und qualitativ ausgewertet.

2. Quantitative Auswertung

2.1 Angebotene Optionen der Gasanschlussabschaltung

Auf dem Großteil der betrachteten Webseiten von Gasverteilnetzbetreibern (37 von 54) fanden sich Angebote zu mindestens einer Form der Gasanschlussabschaltung nach der Definition der BNetzA (Pausierung, Stilllegung oder Rückbau). Auf der Hälfte (27 von 54) wurden auch Preisangaben zu mindestens einer dieser Optionen gefunden.

Die verschiedenen Formen der Gasanschlussabschaltung wurden dabei unterschiedlich häufig angeboten:

- Auf 6 der 54 Webseiten fand sich ein Angebot zur Pausierung des Gasanschlusses, davon auf 4 mit Preisangabe.
- Auf 33 der 54 Webseiten fand sich ein Angebot zur Stilllegung des Gasanschlusses, davon auf 20 mit Preisangabe.
- Auf 27 der 54 Webseiten fand sich ein Angebot zum Rückbau des Gasanschlusses, davon auf 13 mit konkreter Preisangabe. Auf 12 Webseiten fand sich der Hinweis auf eine individuelle Kostenvereinbarung zum Rückbau.

2.2 Bandbreite der Kosten

Die Kosten für die verschiedenen Formen der Gasanschlussabschaltung wiesen auf Basis der Angaben auf den Webseiten der Gasverteilnetzbetreiber zum Teil sehr hohe Bandbreiten auf:

¹² Für die Einordnung der gefundenen Informationen in die Kategorien der Gasanschlussabschaltung war nicht die Bezeichnung des Anbieters ausschlaggebend, sondern die beschriebene prozessuale Art der Abschaltung. Wenn ein Anbieter seine Leistung beispielsweise als „Stilllegung“ bezeichnet, sie aber so beschreibt, dass eindeutig ein Rückbau im Sinne der BNetzA gemeint ist, wurde diese Information in der Auswertung als „Rückbau“ zugeordnet. Informationen, zu denen keine gesonderte Prozessbeschreibung vorlag, wurden hingegen ausschließlich auf Grundlage ihrer Bezeichnung und deren Bedeutung im Sinne der BNetzA eingeordnet.

¹³ Alle aufgeführten Preisangaben verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Für Netzbetreiber, die die Gesamtkosten eines Rückbaus in Abhängigkeit des Abstands von Gasanschluss zur Hauptleitung kalkulieren, wurde ein durchschnittlicher Abstand von 6 Metern angenommen.

- Die jährlichen Kosten für eine Pausierung des Gasanschlusses rangierten zwischen 21,42 und 230,62 Euro.¹⁴
- Die einmaligen Kosten für eine Stilllegung des Gasanschlusses rangierten zwischen 0,00 und 6.545,00 Euro. Im Median betragen die Kosten 455,18 Euro.
- Die einmaligen Kosten für einen Rückbau des Gasanschlusses rangierten zwischen 0,00 und 6.900,00 Euro. Im Median betragen die Kosten 1.190,00 Euro.

3. Qualitative Auswertung

Im Folgenden werden qualitative Beobachtungen aufgeführt, die während der Datenerhebung der Netzbetreiber-Webseiten gemacht wurden. Die Beobachtungen werden beispielhaft mit Screenshots von betreffenden Webseiten illustriert.

3.1 Erwarteter Hintergrund der Gasanschlussabschaltung

Auf den untersuchten Netzbetreiber-Webseiten fiel immer wieder auf, dass diese auf die Herstellung neuer Gasnetz-Anschlüsse ausgerichtet waren und sie keine oder nur wenige Informationen zum Abschaltungsprozess von Gasanschlüssen enthielten. Gab es dazu auf den Webseiten weiterführende Informationen, wurden zum Teil Hinweise darauf gefunden, dass die Betreiber davon ausgingen, dass der standardmäßige angenommene Grund für eine Anschlussabschaltung der Abriss eines Gebäudes sei – nicht der Wechsel der Heiztechnologie (vergleiche Abbildungen 1 und 2).

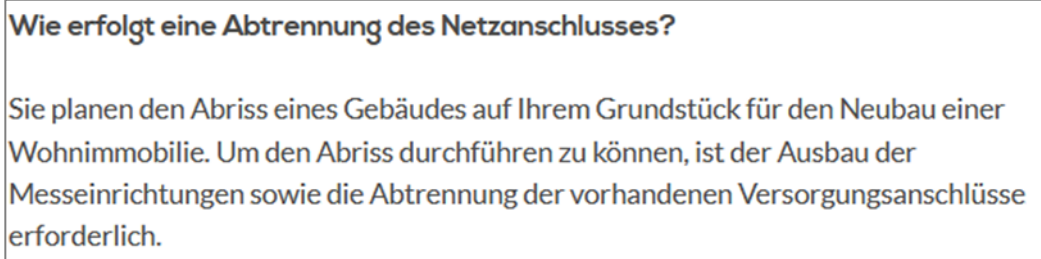


Abbildung 1: Beispielhafter Auszug von der Webseite eines Gasnetzbetreibers – Abriss des Gebäudes als Anlass der geplanten Anschlussabschaltung

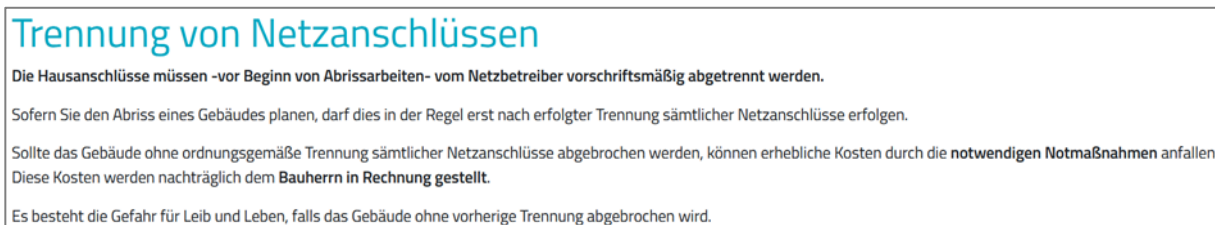


Abbildung 2: Beispielhafter Auszug von der Webseite eines Gasnetzbetreibers – Bezug zu Abrissarbeiten

Andere Netzbetreiber wiederum setzten die Informationen zum Abschaltungsprozess mitunter entweder in einen allgemeineren Kontext (beispielsweise Umbau und Sanierung; vergleiche Abbildung 3) oder informierten über den Abschaltungsprozess, ohne dass ein spezifischer

¹⁴ Auf Berechnung eines Medianwertes wird aufgrund der geringen Anzahl aufgefundener Preisangaben für Pausierungen verzichtet.

Hintergrund für die Abschaltung des Gasanschlusses auf der Webseite erwähnt wurde (vergleiche Abbildung 4). Wieder andere Anbieter setzten die Abschaltung des Gasnetzanschlusses in den Zusammenhang mit dem Einbau einer Wärmepumpe (vergleiche Abbildung 5).

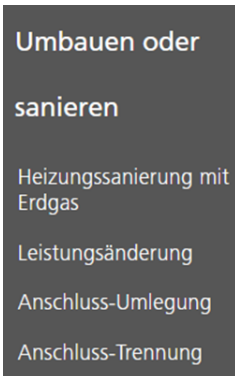


Abbildung 3: Beispielhafter Auszug von der Webseite eines Gasnetzbetreibers – Bezug zu Umbau und Sanierung



Abbildung 4: Beispielhafter Auszug von der Webseite eines Gasnetzbetreibers – Abschaltung ohne spezifischen Hintergrund

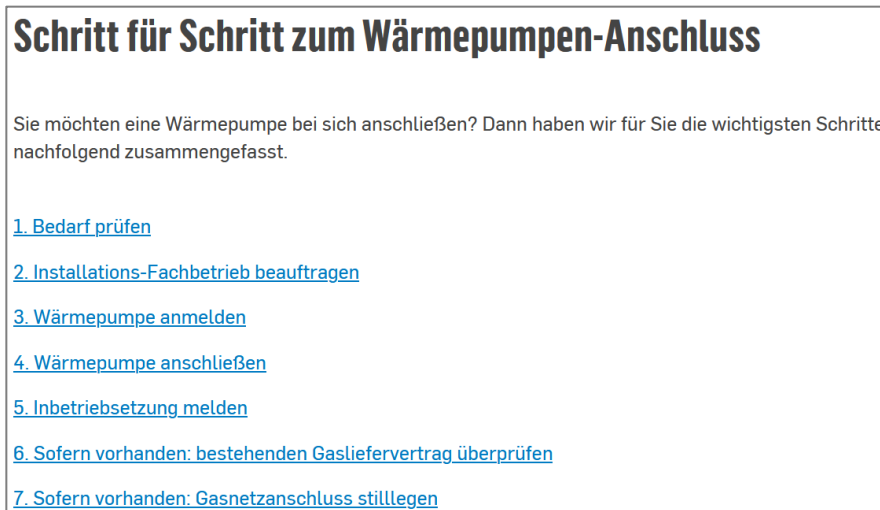


Abbildung 5: Beispielhafter Auszug von der Webseite eines Gasnetzbetreibers – Abschaltung im Kontext Wärmepumpe

3.2 Unterscheidung zwischen Anschlussänderung und -trennung

Auf den untersuchten Webseiten wurde zum Teil eine klare Unterscheidung zwischen dem Prozess einer „Anschlussänderung“ und einer „Anschlussabschaltung“ gefunden (vergleiche Abbildung 6). Diese Unterscheidung ist juristisch vor allem in Hinblick auf die in Frage kommende Anspruchsgrundlage relevant (vergleiche das Kapitel „Rechtliche Situation“).



Abbildung 6: Beispielhafter Auszug von der Webseite eines Gasnetzbetreibers – Unterscheidung Anschlussänderung und Anschlussabschaltung

3.3 Von den BNetzA-Vorgaben abweichende Bezeichnungen der Abschaltungsart

Auf den Webseiten der Gasnetzbetreiber wurden immer wieder Bezeichnungen für die verschiedenen Arten einer Anschlussabschaltung aufgefunden, die nicht den von der BNetzA verwendeten Begriffen entsprechen (siehe Kapitel „Terminologie für Gasanschlussabschaltung“). Obwohl die Terminologie der BNetzA nicht rechtsverbindlich ist, bieten die von ihr öffentlich bereitgestellten Definitionen Verbraucher:innen Orientierung über die unterschiedlichen Abschaltungsprozesse. Eine Abweichung von diesen Begriffen erschwert aus Sicht des vzbv Verbraucher:innen das Verständnis über die von ihrem Netzbetreiber angebotenen Abschaltungsarten.

Beispiele für aufgefundene Bezeichnungen von Gasanschlussabschaltungsprozessen

- **Pausieren / Inaktiver Anschluss:** „Vorhaltung eines inaktiven Gas-Netzanschlusses“, „befristete Stilllegung-Gas-Netzanschluss“.
- **(Dauerhafte) Stilllegung / Trennung:** „Außerbetriebnahme“, „Zählerausbau“, „Außerbetriebsetzung (Trennung)“, „Abtrennung im öffentlichen Raum“, „Außerbetriebnahme (Zählerausbau)“, „Demontage ohne Erdarbeiten“, „Einstellung der Versorgung durch Ausbau des Zählers (Sperrungen / Stilllegungen)“, „Demontage“, „Inaktiver Netzanschluss“, „Stilllegung ohne Entfernung der Anschlussleitung“, „Abrüstung/Stilllegung“, „Begleitung einer Inbetrieb-/Außerbetriebsetzung“, „Medientrennung“, „Einbau, Auswechslung, Entfernung oder Umverlegung der Messeinrichtung auf Kundenwunsch“.
- **Rückbau:** „Trennung sowie Rückbau“, „Trennung mit Erdarbeiten“, „Trennung eines Niederdrucknetzanschlusses mit Tiefbau“, „Stilllegung mit Entfernung der Anschlussleitung“, „Endgültige Stilllegung“, „Demontage mit Erdarbeiten“, „Demontage“, „Abtrennung inkl. Leitungsrückbau im Privatgrundstück“, „Abtrennung an Versorgungsleitung, Einzelmaßnahme“.

3.4 Verwendung der BNetzA-Terminologie für andere Abschaltungsarten

Zum Teil wurden von Netzbetreibern zwar die von der BNetzA vorgegebenen Bezeichnungen für Abschaltungsarten verwendet, diese aber auf eine andere Abschaltungsart angewandt.

So wurde etwa in einem Fall der Begriff „Stilllegung“ in der Bezeichnung von drei verschiedenen Abschaltungsarten verwendet (vergleiche Abbildung 7). Bei diesen drei Abschaltungsarten handelte es sich um eine Pausierung, eine Stilllegung und einen Rückbau im Sinne der BNetzA-Definitionen. Bei der Stilllegung im Sinne der BNetzA und dem Rückbau im Sinne der BNetzA wurde beides Mal der Zusatz „endgültig“ verwendet, einmal mit dem Hinweis „Abtrennung des Gas-

Einzelhausanschluss vor dem Gebäude“, im anderen Fall mit dem Zusatz „mit Rückbau“. Aus Sicht des vzbv ist es bei Verwendung dieser sehr ähnlichen Formulierungen für drei sehr unterschiedliche Abschaltungsprozesse für Verbraucher:innen nur schwer möglich, hinsichtlich der Auswirkungen und Abläufe zwischen diesen drei Prozessen zu unterscheiden.

| |
|---|
| Temporäre Außerbetriebnahme (Stilllegung Gasanlage und Zählerausbau) |
| Endgültige Stilllegung (Abtrennung Gas-Einzelhausanschluss vor dem Gebäude) |
| Endgültige Stilllegung mit Rückbau |

Abbildung 7: Beispielhafter Auszug von der Webseite eines Gasnetzbetreibers – Dreimalige Verwendung des Begriffs "Stilllegung"

In einem anderen Fall wurden die Bezeichnungen „Stilllegung“ und „Rückbau“ zusammengezogen für nur einen Abschaltungsprozess verwendet (vergleiche Abbildung 8).

| Stilllegung / Rückbau | |
|---|--|
| Welche Variante möchten Sie realisieren? | Wenn Sie Ihren Netzanschluss auch zukünftig nicht mehr benötigen, wird eine dauerhafte Trennung vom Netz durchgeführt. Das bedeutet, dass Ihr Netzanschluss, Ihre Anlagenteile sowie vorhandene Messeinrichtungen ausgebaut werden. Ab dem Zeitpunkt der Trennung gilt das Grundstück, auf dem sich der Netzanschluss befand, aus Sicht der Gasversorgung als nicht erschlossen. Sollten Sie später wieder Erdgas beziehen wollen, ist dies nur mit einem neuen Anschluss möglich. |
| Was machen wir bei Ihnen vor Ort? | <p>In der Straße</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baggern eines Kopfloches • Trennung vom Verteilnetz und beidseitiges Verschließen der Rohre • Wiederherstellen der Oberfläche <p>Auf Ihrem Grundstück</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hausanschlussleitung verbleibt auf Ihrem Grundstück. <p>In Ihrem Haus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau des Reglers und verschließen der Rohre • Ausbau des Zählers und verschließen der Rohre |

Abbildung 8: Beispielhafter Auszug von der Webseite eines Gasnetzbetreibers – Bezeichnung "Stilllegung / Rückbau" für einen Abschaltungsprozess

Bei zwei Netzbetreibern wurde ein fast identischer Textbaustein auf der Webseite gefunden, der zwischen einer „kostenlosen Abtrennung (Rückbau)“ und einem „kostenpflichtigen Rückbau“ unterscheidet (vergleiche Abbildung 9). Aus Sicht des vzbv sind auch diese Bezeichnungen mit der doppelten Verwendung des Begriffs „Rückbau“ für Verbraucher:innen nur schwer zu unterscheiden und nachzuvollziehen. Es ist nicht klar zu erkennen, ob und in welcher Höhe für die Abschaltung des Gasanschlusses Kosten anfallen.

Die Name des Netzbetreibers Netzbetreiber verantwortlich für den sicheren Betrieb des öffentlichen Gasversorgungsnetzes und der entsprechenden Netzanschlüsse. Selbst wenn Ihr Gas-Netzanschluss derzeit nicht genutzt wird und der Gaszähler demontiert ist, sind regelmäßige Überprüfungen und möglicherweise Instandhaltungsmaßnahmen am Netzanschluss erforderlich. Sollten Sie Ihren Gasanschluss zukünftig nicht mehr benötigen, bieten wir Ihnen eine **kostenlose Abtrennung (Rückbau)** an.

Um zukünftige Instandhaltungskosten zu vermeiden, die Ihnen möglicherweise entstehen könnten, raten wir Ihnen, den Netzanschluss zu trennen.

Unabhängig davon können Sie jederzeit in unserem [Netzanschlussportal](#) einen **kostenpflichtigen Rückbau** des Gasnetzanschlusses beantragen.

Abbildung 9: Beispielhafter Auszug von der Webseite eines Gasnetzbetreibers – Bezeichnungen "kostenlose Abtrennung (Rückbau)" und "kostenpflichtiger Rückbau" (farbige Hervorhebung durch vzbv)

3.5 Rechtliche Referenz für die Abschaltungskosten

Wie im Kapitel „Rechtliche Situation“ dargestellt beziehen sich Netzbetreiber in ihrer Argumentation hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der von ihnen erhobenen Abschaltgebühren immer wieder auf § 9 NDAV. Bei der Betrachtung der Webseiten der Netzbetreiber wurden allerdings auch andere Referenzrahmen gefunden. Netzbetreiber bezogen sich auf ihren Webseiten zum Beispiel auch auf § 7 NDAV (vergleiche Abbildung 10) oder § 24 NDAV (vergleiche Abbildung 11). Diese Unterscheidung ist juristisch vor allem in Hinblick auf die in Frage kommende Anspruchsgrundlage relevant (vergleiche das Kapitel „Rechtliche Situation“).

1 Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,236 kWh/m³ (Erdgasqualität: H-Gas). Die Gasbeschaffenheit ist unter Webseite des Netzbetreibers monatlich veröffentlicht. Der Ruhedruck im Niederdrucknetz beträgt 22 mbar.

1.2 Die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses sind mit den unter Webseite des Netzbetreibers bereitgestellten Vordrucken der GVC oder mittels Online-Antrag im NETZPORTAL unter Webseite des Netzbetreibers anzumelden. Auf Grundlage der Anmeldung erhält der Anschlussnehmer ein Kostenangebot. Mit Annahme des Angebotes wird die GVC mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt.

Abbildung 10: Beispielhafter Auszug von der Webseite eines Gasnetzbetreibers – Bezug auf § 7 NDAV (farbige Hervorhebung durch vzbv)

| 5 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, § 24 NDAV | | |
|--|----------------------------|---------------------------------------|
| Stilllegung Gas-Hausanschluss (reaktivierbar): Ausbau Zähler (kostenfrei), Ausbau Hausdruckregler, Verplomben Gas-Hausanschluss | 85,00 € (netto) | 101,15 € (brutto) ¹ |
| Wiederherstellung der Versorgung (Bei Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.) | 126,00 € (netto) | 149,94 € (brutto) |
| Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Dienstzeit (Bei Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.) | 189,00 € (netto) | 224,91 € (brutto) |
| Erfolgreiche Unterbrechung | 35,29 € (netto) | 42,00 € (brutto) ¹ |
| Stornierung des Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung | 35,29 € (netto) | 42,00 € (brutto) ¹ |
| Stornierung des Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung | 52,94 € (netto) | 63,00 € (brutto) ¹ |
| Stilllegung Gas-Hausanschluss (Abtrennung und Verguss) | 2.045,00 € (netto) | 2.433,55 € (brutto) |
| Rückbau Gas-Hausanschluss | nach tatsächlichem Aufwand | |

Abbildung 11: Beispielhafter Auszug von der Webseite eines Gasnetzbetreibers – Bezug auf § 24 NDAV (farbige Hervorhebung durch vzbv)

VI. Ergebnisse und Schlussfolgerungen

1. Die untersuchten Einzelfallschilderungen aus den Beratungsstellen der Verbraucherzentralen zeigen, dass sich Verbraucher:innen unter anderem über die Höhe der anfallenden Kosten für die Abschaltung ihres Gasanschlusses beschwerten, fehlende Transparenz über die Zusammensetzung der Kosten bemängeln und von mangelhafter Kommunikation zwischen Gasnetzbetreibern und Grundversorgern berichten.
2. Obwohl es klare, vor der BNetzA bereitgestellte Definitionen bzw. Bezeichnungen für drei Kategorien von Gasanschlussabschaltungen gibt, werden diese nicht immer von den Gasnetzbetreibern übernommen und korrekt verwendet. Stattdessen wurden im Rahmen des Marktchecks diverse abweichende Begriffe und Definitionen auf den betrachteten Webseiten der Gasnetzanbieter gefunden.
3. Nicht alle Gasnetzbetreiber boten auf ihren Webseiten Informationen zu allen drei Kategorien von Gasanschlussabschaltungen an oder stellten transparent die Kosten dafür dar. Daraus folgert der vzbv, dass nicht alle Netzbetreiber alle drei Abschaltungsarten anbieten.
4. Im Marktcheck fanden sich auf der Hälfte der betrachteten Webseiten (27 von 54) Preisangaben für eine oder mehrere Abschaltungsarten.
5. Die auf den Webseiten aufgeführten Kosten für Pausierung, Stilllegung und Rückbau unterscheiden sich von Gasnetzbetreiber zu Gasnetzbetreiber teilweise stark. Im Rahmen des Marktchecks wurde sowohl kostenfreie Angebote für Stilllegung und Rückbau gefunden als auch Angebote mit Kosten von bis zu mehreren tausend Euro für diese Dienstleistungen.

VII. Politische Forderungen

1. Es sollte rechtlich verbindlich festgelegt werden, dass eine Stilllegung des Gasanschlusses grundsätzlich für die Anschlussnehmer:innen kostenlos zu erfolgen hat. Damit wäre sichergestellt, dass hohe Kosten für die Stilllegung eines Gasanschlusses für die Anschlussnehmer:innen keine Hürde beim Umstieg auf erneuerbare Energien darstellen.
2. Es sollte rechtlich eindeutig festgelegt werden, dass alle Gasnetzbetreiber die Möglichkeit einer Stilllegung des Gasanschlusses als wirtschaftliche Standardmethode zur Abschaltung eines Gasanschlusses verpflichtend anbieten müssen. Aus Sicht des vzbv ist ein teurer Rückbau der Gasleitung zum Hausanschluss in fast allen Fällen nicht notwendig und sollte nicht die einzige von Netzbetreibern angebotene Abschaltungsart sein.
3. Die Bezeichnungen für die verschiedenen Formen der Gasanschlussabschaltung (Pausierung, Stilllegung und Rückbau) sollten rechtsverbindlich definiert werden. Gasnetzbetreiber sollten anschließend verpflichtet werden, ausschließlich diese Begriffe zu verwenden. So ließe sich aus Sicht des vzbv die Transparenz für Verbraucher:innen steigern und künftige Missverständnisse über die angebotenen Abschaltungsarten vermeiden.
4. Gasnetzbetreiber sollten verpflichtet werden, alle anfallenden Kosten für alle von ihnen angebotenen Abschaltungsarten von Gasanschlüssen transparent auf ihren Webseiten darzustellen. Auch dies steigert aus Sicht des vzbv die Transparenz für Verbraucher:innen, die so die für sie anfallenden Kosten für die von ihnen präferierte Abschaltung ihres Gasanschlusses niedrighschwellig abschätzen können.

VIII. Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Beispielhafter Auszug von der Webseite eines Gasnetzbetreibers – Abriss des Gebäudes als Anlass der geplanten Anschlussabschaltung..... | 12 |
| Abbildung 2: Beispielhafter Auszug von der Webseite eines Gasnetzbetreibers – Bezug zu Abrissarbeiten..... | 12 |
| Abbildung 3: Beispielhafter Auszug von der Webseite eines Gasnetzbetreibers – Bezug zu Umbau und Sanierung..... | 13 |
| Abbildung 4: Beispielhafter Auszug von der Webseite eines Gasnetzbetreibers – Abschaltung ohne spezifischen Hintergrund..... | 13 |
| Abbildung 5: Beispielhafter Auszug von der Webseite eines Gasnetzbetreibers – Abschaltung im Kontext Wärmepumpe..... | 13 |
| Abbildung 6: Beispielhafter Auszug von der Webseite eines Gasnetzbetreibers – Unterscheidung Anschlussänderung und Anschlussabschaltung | 14 |
| Abbildung 7: Beispielhafter Auszug von der Webseite eines Gasnetzbetreibers – Dreimalige Verwendung des Begriffs "Stilllegung" | 15 |
| Abbildung 8: Beispielhafter Auszug von der Webseite eines Gasnetzbetreibers – Bezeichnung "Stilllegung / Rückbau" für einen Abschaltungsprozess..... | 15 |
| Abbildung 9: Beispielhafter Auszug von der Webseite eines Gasnetzbetreibers – Bezeichnungen "kostenlose Abtrennung (Rückbau)" und "kostenpflichtiger Rückbau" (farbige Hervorhebung durch vzbv) | 16 |
| Abbildung 10: Beispielhafter Auszug von der Webseite eines Gasnetzbetreibers – Bezug auf § 7 NDAV (farbige Hervorhebung durch vzbv) | 16 |
| Abbildung 11: Beispielhafter Auszug von der Webseite eines Gasnetzbetreibers – Bezug auf § 24 NDAV (farbige Hervorhebung durch vzbv) | 17 |

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

info@vzbv.de

vzbv.de

Für den Inhalt verantwortlich:

Marktbeobachtung Energie

MBEnergie@vzbv.de

Stand:

März 2025

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).